

Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

2) Küchen und Speise-Anstalten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-78001

Compagnie, in Oesterreich-Ungarn eine für jede Compagnie und einige beim Stabe (beim Infanterie-Regimentsstabe z. B. 4) herzustellen.

In Deutschland foll, in der Regel, von jeder casernirten Unterabtheilung (Compagnie, Schwadron, Batterie) i Subaltern-Offizier in der Caserne wohnen; in Oesterreich-Ungarn ist dies wenigstens bei der Cavallerie und Artillerie einzuhalten, während bei den Fusstruppen und dem Train die Beschränkung auf einen Offizier für 2 Unterabtheilungen unter Umständen zulässig ist. Für Truppenkörper vom Bataillon aufwärts soll in beiden Staaten, wo möglich, eine Hauptmanns- (Rittmeisters-) Wohnung in der Caserne vorhanden sein.

Ein Lieutenant erhält in deutschen Casernen eine Stube von 25 qm, eine Kammer von 8 qm und eine eben so große Gesindestube, der berittene Offizier ausserdem eine Reitzeugkammer von 6 qm; der Hauptmann hat eine zweite Wohnstube von oben angegebener Größe. In Oesterreich-Ungarn gewährt man dem Subaltern-Offizier ein Zimmer von 25 bis 31 qm, ein desgleichen von 18 bis 24 qm und eine Küche von 12 bis 17 qm; der Hauptmann dagegen hat zwei Zimmer erstgenannter Größe, eines zweiter Größe, eine Kammer von 13 bis 17 qm und eine Küche von 18 bis 24 qm.

Diese geräumigen öfterreichischen Offiziers-Wohnungen, für Unverheirathete — follte man meinen — überflüssig groß, als Familienwohnung betrachtet aber nicht groß genug, müssen die Gesammtkosten eines Casernenbaues offenbar ungünstig beeinslussen, sind aber in Oesterreich von Alters her üblich und scheinen als unentbehrlich angesehen zu werden. Sie bilden einen starken Gegensatz zu dem Wohnungsgebührniss englischer Offiziere. Der englische Lieutenant und Hauptmann hat, abgesehen von der Dienerstube, nur Anspruch auf ein einziges Zimmer von 26,75 qm Größe; der Stabsossizier im Regiment muß sich mit 2 solchen Zimmern begnügen, und erst dem Regiments-Commandeur wird eine vollständige Wohnung von 4 größeren Zimmern (zu je 33,4 qm), 2 Kammern, 2 Dienerstuben, Küche, Speisekammer, Keller etc. gewährt.

Ein deutscher Casernen-Inspector erhält 2 Zimmer von der Größe der Offiziers-Zimmer, 2 Kammern von je 12 qm und eine kleine Küche. Für seine dienstlichen Functionen sind ihm Unterbringungsgelasse für Haus- und Wirthschafts-Geräthe zu überweisen.

Eine Cafernenwärter-Wohnung besteht in Deutschland aus Stube und Kammer von 15, bezw. 8 qm. Von derselben Größe ist die Wohnung des etwa vorhandenen Marketenders. Der Gebäude-Ausseher der österreichischen Caserne erhält, wenn er verheirathet ist, eine Unteroffiziers-Wohnung, anderenfalls ein Unteroffiziers-Zimmer (10 bis 18 qm).

Wird die Offiziers-Speiseanstalt einer deutschen Caserne von einem nur zu diesem Zwecke angenommenen Oekonomen betrieben, so erhält dieser eine Wohnstube von 22 qm und eine Gesindestube gleicher Größe.

2) Küchen und Speise-Anstalten.

Von der urfprünglichen Einrichtung, daß jede Stuben-Kameradschaft ihre Nahrungsmittel selbst zubereitete, ist man zwar allgemein schon seit längerer Zeit abgegangen, indem man größere Küchen sür eine oder mehrere Unterabtheilungen herstellte; den nahe liegenden Schritt aber, den gemeinsamen Küchen auch gemeinsame Speiseräume beizusügen, hat man, aus übel angebrachter Sparsamkeit, noch keineswegs allgemein gethan.

439. Wohnungen für Offiziere,

440.
Wohnungen
für den
CafernenInfpector
etc.

441.

Wo Speifefäle nicht vorhanden find, holt in der Regel jeder einzelne Mann feine Speife-Portion felbst in der Küche, um sie nach seinem Zimmer zu tragen und dort zu verzehren. Während dieses manchmal sehr weiten Transportes werden die Speisen kalt, und bei dem hastigen Verkehre so vieler Menschen sind Zusammenstöse nicht selten; der Anblick massenhaft verschütteter Speisen auf Treppen und Gängen ist etwas Alltägliches. Von irgend einer Bequemlichkeit oder Behaglichkeit beim Essen selbst kann endlich auch keine Rede sein, weil es in den Stuben der meisten älteren Casernen hierzu an Raum, wenigstens an Tischplätzen, gebricht. Die Rücksicht auf die gute Ernährung des Soldaten sowohl, wie nicht minder diejenige auf die Salubrität der Caserne fordern also die Herstellung von Speisesälen.

Für die Cafernen des Deutschen Reiches sind Speisesäle vorgeschrieben. In Oesterreich-Ungarn wird den Erbauern von nicht-ärarischen Casernen zwar empfohlen, Turn- und Fechtsäle, Musik-Probezimmer und Marketendereien so anzulegen, dass diese Räume zugleich als Speisezimmer der Mannschaft dienen können; bindende Vorschriften bestehen jedoch in dieser Beziehung nicht.

In Frankreich hat man in den zahlreichen, seit 1872 nach den types du génie erbauten Casernen keine Speisesäle hergestellt, und auch der Resormator des französischen Casernenbaues, Tollet, musste bei seinen ersten Aussührungen (1875) auf Speisesäle noch verzichten, hat solche aber wohl bei späteren Anlagen bewilligt erhalten.

In England hat man den Versuch gemacht, ein größeres Speisezimmer und die Küche unmittelbar zu vereinigen, sog. dining-kitchens herzustellen. Andere Bestrebungen gingen wieder dahin, der Mannschaft jeder Compagnie einen salartigen Raum als »Tageszimmer« zum gemeinschaftlichen Ausenthalt in dienstsreien Stunden zu gewähren; gewissermaßen also ein gemeinschaftliches Wohnzimmer zu schaffen, in welchem dann auch die Mahlzeiten einzunehmen wären, während die gewöhnlichen Mannschaftsstuben wesentlich nur noch als »Schlafräume« zu dienen hätten. Von beiden Einrichtungen ist man wieder abgekommen, und neuere als mustergiltig betrachtete Casernen haben besondere Küchengebäude mit anstossendem Tageszimmer, das immer mehreren Compagnien gemeinsam ist. Ein Regiment von 10 Compagnien oder 1000 Mann erhält 2 bis 4 solcher Gebäude.

Im Deutschen Reiche werden in der Regel für wenigstens 2 Compagnien des Friedensstandes gemeinschaftliche Küchen und Speise-Anstalten hergestellt; größere Anlagen (Bataillons- etc. Küchen etc.) sind jedoch zulässig.

Die Küche für 2 Compagnien erfordert 36 bis 40 qm; in derfelben kommt gewöhnlich ein Herd mit drei großen Keffeln (für Waffer, Gemüße und Fleisch) zur Aufstellung; außerdem foll sie eine offene Feuerstelle oder einen kleinen eisernen Kochofen enthalten. In Bataillons- etc. Küchen wird immer für je 2 Compagnien ein folcher Herd aufgestellt; überdies noch ein kleinerer Herd oder Kochofen für die vereinigten Unteroffiziere des Bataillons, und es ist hiernach die Größe dieser Küchen zu bemessen.

Für Cafernen-Küchen kommen naturgemäß nur Maffen-Kocheinrichtungen in Frage, welche bereits in Theil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Art. 18 bis 36, S. 12 bis 28) unter der Ueberschrift »Kesselherde« beschrieben worden sind.

Von den ursprünglich sehr einfachen Kesselseuerungen ist man allmählig zu verbesserten Einrichtungen übergegangen. Gegenwärtig sind der Marcks'sche Kesselherd und der Senking'sche viel verbreitet.

442. Küchen



Dampfküchen find in Cafernen bisher nur vereinzelt zur Ausführung gekommen. Man erachtete fie früher für gefährlich, glaubte auch einer fachverständigen Bedienung durch die Truppe felbst nicht unter allen Umständen sicher zu sein. Letzteres Bedenken dürfte, wenigstens für deutsche Heereskörper, hinfällig geworden sein.

Die in den Jahren 1870—71 erbaute Schützen-Regiments-Caferne zu Dresden befitzt 3 Bataillons-Dampfküchen (von F. S. Petzholdt in Döhlen bei Dresden), welche mit Heizdampf arbeiten 477). Jede Küche enthält 4 Kessel von je 1401 und 4 Kessel von je 941 Fassungsvermögen. Die 3 Küchen-Einrichtungen, sammt allen Rohrleitungen, kosteten zusammen 13014 Mark; hierzu kommen noch gegen 900 Mark sür 3 große Wrasensänge nebst Ableitungsrohren. Die Dampfkessel-Anlage der Caserne 4 Kessel, von welchen jedoch nur immer 2 in Benutzung sind und 2 die Reserve bilden — kostete 8274 Mark. Dieselbe versorgt indes nicht die Küchen allein, sondern auch eine zweipferdige Dampfmaschine, die den gesammten Wasserbedarf der Caserne aus einem Tiesbrunnen pumpt und nach verschiedenen Behältern fördert. Diese Maschine nebst allen Triebswerktheilen verursachte gegen 1800 Mark Kosten 478).

Größeren Anklang, als die Dampfheizung der Koch-Apparate scheint die Dampfwasserheizung derselben zu sinden, namentlich in der von *Becker* angegebenen und ihm patentirten Form. Auch dieser Kocheinrichtung ist im genannten Bande (Art. 47, S. 36) Erwähnung geschehen, und es mag hier unten 479) nochmals die Schrift genannt werden, aus der Einzelheiten darüber zu entnehmen sind.

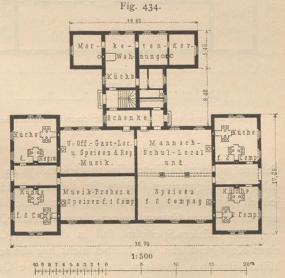
In Oesterreich-Ungarn wurde in neuerer Zeit der Pilhal sche Herd als der für Casernen normale angesehen.

Die Keffel desselben find nur für 20 Mann berechnet und werden zu je drei über einer Feuerung zusammengestellt. Ein solcher Herd mit einer oder zwei Feuerstellen (3 oder 6 Kefseln) beansprucht eine

Küche von 20 bis 25 qm (deren eine Abmeffung wenigstens 2,90 m betragen muß).

Es ist zulassig, die Herde mehrerer Unterabtheilungen, bis zur Stärke eines Bataillons, einer Cavallerie- oder Batterie-Division (3 Escadronen oder 3 Batterien) in einem Küchenraume zu vereinigen. Küchen mit 2 Herden bedürfen 40 bis 45 qm; für jeden weiteren Herd ist die Grundsläche um 15 bis 20 qm zu vergrößern. Fig. 434 480) stellt 4 Halb-Bataillons-Küchen und mehrere Speisezimmer einer österreichischen Regiments-Caserne dar.

Bereits feit mehreren Jahren haben indessen auch in Oesterreich vollkommenere Küchen-Einrichtungen mehrfach Platz gefunden; mindestens verlangt man die Einführung größerer Kessel, da bei



Marketenderei- und Küchengebäude einer öfterreichifchen Regiments-Caferne ⁴⁸⁰). Arch.: v. Gruber.

⁴⁷⁷⁾ Siehe Theil III, Band 5 dieses *Handbuches*, Art. 27 u. ff. (S. 20 u. ff.)

⁴¹⁸⁾ Ueber Dampsküchen für Casernen-Anlagen siehe auch: Negge, A. v. Die Militär-Dampsküche und Bade-Anstalt. Berlin 1880.

⁴⁷⁹⁾ HENNEBERG, R. Das Becker'sche Versahren zum Kochen von Speisen im Dampf- und Wasserbad, so wie die dazu erforderlichen Apparate. Berlin 1883.

⁴⁸⁰⁾ Nach: GRUBER, F. Beifpiele für die Anlage von Infanterie-Cafernen. Wien 1880. Bl. 5. Handbuch der Architektur. IV. 7.

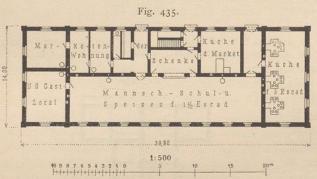
den kleinen Pilhal schen mit der reglementarisch ausgesetzten Brennmaterialmenge nicht auszukommen ist 481).

Nach deutschen Vorschriften sind in der Nähe jeder Küche zu gewähren: eine Speisekammer von 12 bis 15 qm und eine Fleischkammer von 12 qm Grundfläche. Ferner ist auf je 2 Compagnien ein Lebensmittel-Keller von wenigstens $40\,\mathrm{qm}$ zu rechnen, so wie ein kleiner abgesonderter Kellerraum für die Unteroffiziers-Speise-Anstalt des Regimentes etc.

Der Offiziers-Speife-Anftalt, für I bis 3 Bataillone, wird eine Küche von 20 bis $30~\rm qm$ und eine Speifekammer von etwa $16~\rm qm$ zugetheilt.

Wenn in deutschen Casernen zwei Compagnien eine gemeinschaftliche Küche haben, erhalten sie auch einen gemeinschaftlichen Speisesaal, dessen Größe sich ergiebt, wenn auf jeden Mann 0,75 qm Grundsläche gerechnet wird. Wenn in Oesterreich-Ungarn Speisesale vorhanden sind, so wird in denselben für jeden Kopf der gleichzeitig speisenden Mannschaft 0,75 bis 0,85 qm ausgeworsen.

Die zur Marketenderei gehörigen »Mannschafts-Schank-Locale« der österreichischen Casernen, welche, unter Umständen, auch als Speisesäle mit benutzt werden, erhalten eine Größe von nur 0,07 bis 0,15 qm für den Kopf des Mannschafts-



Marketenderei- und Küchengebäude einer öfterreichischen Cavallerie-Regiments-Caserne 482).

Arch.: v. Gruber.

ftandes, können alfo etwa 10 bis 20 Procent diefes letzteren gleichzeitig fitzend beherbergen. 18 bis 24 qm ift ihre geringste zuläffige Größe.

Ein Speisezimmer für die vereinigten Unteroffiziere eines Bataillons hat in Deutschland 1½ bis 1½ qm für den Kopf der etatmäßigen Anzahl zu gewähren. In Oesterreich-Ungarn soll ein »Unteroffiziers-Gast-Local« so bemessen werden, das wenigstens 25 Procent der in der

Caferne wohnenden Unteroffiziere gleichzeitig zu Tische sitzen können; man rechnet daher im Allgemeinen 0,35 qm für jeden bestandsmäßigen Unteroffizier, mindestens jedoch 18 qm. Fig. 435 482) zeigt Unteroffiziers-Gast-Local und Mannschafts-Speisezimmer etc., zum Entwurse einer österreichischen Cavallerie-Regiments-Caserne gehörig.

Ein Offiziers-Speifefaal foll in deutschen Casernen 1½ bis 1½ qm Fläche für einen Kopf gewähren. Da hierbei nicht nur die activen Offiziere, Aerzte und höheren Militär-Beamten, sondern auch die Reserve-Offiziere und diejenigen Regiments-Angehörigen, welche sich in gesellschaftlicher Hinsicht zum Offiziers-Corps halten müssen, mitzuzählen sind, so würde der Offiziers-Speisesaal eines Infanterie-Regimentes etwa 140 qm, der eines Cavallerie-Regimentes gegen 80 qm erfordern; als Offiziers-Speisezimmer eines einzelnen Bataillons würde schon ein Zimmer von 50 qm genügen. Wo die Verhältnisse günstig sind, gewährt-man indessen gern etwas geräumigere

482) Nach: GRUBER, F. Beispiele für die Anlage von Cavallerie-Casernen. Wien 1880. Bl. 6.

444. Offiziers-Speifefäle.

Speifefäle

⁴⁸¹⁾ Siehe auch den Vortrag Schuster's über die Entwickelung der Massen-Kochvorrichtungen in: Zeitschr. d. Arch.u. Ing.-Ver. zu Hannover 1884, S. 217.

Speisefäle, die bei außergewöhnlichen Festlichkeiten eine größere Zahl Theilnehmer fassen können. So haben z. B. die neueren fächsischen Infanterie-Regiments-Casernen zu Dresden Speisefäle von 170 qm, eine neuere Cavallerie-Regiments-Caserne zu Berlin einen solchen von ca. 139 qm, die Pionier-Bataillons-Caserne zu Dresden einen Speisesaal von 79 qm etc.

In Oefterreich-Ungarn find die »Offiziers-Schulzimmer« gleichzeitig als Speifefäle zu benutzen, und es follen, mit Rückficht auf letztere Bestimmung, auf den Kopf des vollständigen Offiziers-Corps 1,6 bis 2,0 qm entfallen. Sind Offiziers-Schulzimmer nicht vorhanden, fo wird ein »Offiziers-Gast-Local« in der Marketenderei eingerichtet, dessen Größe, wie vorstehend angegeben, normirt wird, niemals aber unter 18 qm herabgehen darf.

Hier wie dort ift es zuläffig, neben dem eigentlichen Speife-Locale, dem Offiziers-Corps einige kleineren Zimmer (Bibliothek- und Lefezimmer, Billard- und Spielzimmer, Converfations-Zimmer etc.) zuzutheilen und folchergeftalt ein fog. Öffiziers-Cafino zu bilden. Zur Vervollftändigung eines folchen gehören dann noch Kleiderablagen, Anrichteraum, Dienerzimmer, Kammer für Tifchgeräthe etc. Von folchen Offiziers-Cafinos war bereits in Theil IV, Halbbd. 4 diefes »Handbuches« (Art. 368, S. 282) die Rede, und dafelbft find auch Beifpiele von dergleichen Cafinos zu finden.

Zuweilen haben mehrere Offizier-Corps ein gemeinschaftliches Casino, dem dann, wo möglich, über den täglichen Bedarf hinaus, einige größere Festräume zugetheilt werden.

An der eben angezogenen Stelle dieses »Handbuches« ist das Casino zu Stettin ein Beispiel einer solchen größeren Anlage.

In welches Geschoss eines geeignet besundenen Casernengebäudes man das Casino verlegt, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Im Erdgeschoss ist sein Platz, wenn man die Räumlichkeiten in unmittelbare Verbindung mit einem Garten bringen kann; in das oberste Geschoss dagegen wird das Casino nicht selten verlegt, um dem Saale eine die gewöhnliche Zimmerhöhe übersteigende Höhenabmessung geben zu können, ohne die Geschosseintheilung des Gebäudes zu stören.

3) Wasch- und Baderäume; Putzräume.

Weder die Reinigung des Körpers, noch die der Kleidung und der Waffen foll in den Wohnftuben vorgenommen werden. Man hat daher in den Cafernen Wafchräume und Bade-Anftalten zu beschaffen. Die deutschen amtlichen Vorschriften über Casernen-Einrichtungen erwähnen zwar der ersteren noch nicht; die Praxis ist jedoch — wie in manchen anderen Stücken — auch in dieser Beziehung über das in den Reglements Gesorderte bereits hinausgegangen und hat gesonderte Waschräume vielsach ausgesührt.

In den neueren fächfischen Casernen bemist man deren Größe so, das auf jeden hier in Betracht kommenden Mann 0,75 bis 1,00 qm entsallen. Waschtisch-Einrichtungen, wie sie in Theil III, Band 5 dieses Handbuches« (Art. 97, S. 78) beschrieben worden sind und die hier ganz am Platze wären, hat man der Kosten wegen bis jetzt nicht einsühren können. Die Waschräume enthalten nur gewöhnliche Zapshähne der Hauswasserleitung und Ausgussbecken, so wie Waschbecken. Der asphaltirte, mit Gefälle verlegte Fußboden ist mit Entwässerungs-Vorrichtungen versehen. — Jede Compagnie erhält ihren besonderen Waschsaal oder auch zwei kleinere Wasch-Locale.

Wenn in Oesterreich-Ungarn besondere Waschräume angelegt werden, so berechnet man deren Grundslächen mit $0,3\,$ qm für den Kops. Es ist hier jedoch auch

Offiziers-Cafino.

446.

